

13. 08. 93

AA - K

*10 Seiten***Gesetzentwurf****der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990****über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten****A. Zielsetzung**

Das Übereinkommen soll die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen durch die Herkunftshochschule der Studenten erleichtern. Damit wird einer größeren Zahl von Studierenden aller Fachrichtungen ermöglicht, Studienzeiten im Ausland zu verbringen. Sowohl die Mobilität von Wissenschaftlern und Studenten als auch der wissenschaftliche Austausch werden gefördert. So trägt das Übereinkommen zu einer besseren gegenseitigen Kenntnis und engeren Verbindung unter den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Auch die menschlichen Kontakte zwischen den Völkern Europas können intensiviert werden. In diesem Sinne dient das Übereinkommen der europäischen Verständigung.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Fristablauf: 24. 09. 93

13. 08. 93

AA – K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990
über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (322) – 680 00 – Eu 19/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
6. November 1990 über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten
an Universitäten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Kohl

Fristablauf: 24. 09. 93

Entwurf
Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990
über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

Vom

1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 6. November 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

European Convention on the General Equivalence of Periods of University Study

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe and the other States party to the European Cultural Convention, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Having regard to the European Convention on the Equivalence of Periods of University Study, opened for signature in Paris on 15 December 1956, which applies to the field of modern languages;

Convinced that an important contribution would be made to European understanding if a larger number of students in all disciplines could spend periods of study abroad and if examinations passed and courses taken by such students during these periods of study could be recognised by their institution of origin;

Being resolved to establish, for this purpose, the principle of the general equivalence of periods of university study,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purpose of the present Convention, the term "institutions of higher education" shall denote:

- a. universities;
- b. other institutions of higher education recognised for the purpose of this Convention by the competent authorities of the Party in whose territory they are situated.

Article 2

1. Parties shall, to the extent that the State is the competent authority in the matter in their territory, recognise any period of study spent by a student in an institution of higher education of another Party as equivalent to a similar period spent in his or her institution of origin, provided:

- that there has been a previous agreement between, on the one hand, the institution of higher education of origin or the competent authority of the Party where this institution is situated and, on the other hand, the institution of higher education or the competent authority of the Party on the territory of which the period of study has taken place;
- that the authorities of the institution of higher education where the period of study has taken place have issued to the student a certificate attesting that he or she has completed the said period of study to their satisfaction.

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

im Hinblick auf das am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten, das für den Bereich der lebenden Sprachen gilt;

überzeugt, daß ein wichtiger Beitrag zur europäischen Verständigung geleistet werden würde, wenn eine größere Zahl von Studierenden aller Fachrichtungen Studienzeiten im Ausland verbringen könnte und wenn die von diesen Studierenden während dieser Studienzeiten bestandenen Prüfungen und besuchten Lehrveranstaltungen von ihrer Herkunftshochschule anerkannt würden;

entschlossen, zu diesem Zweck den Grundsatz der allgemeinen Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten festzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Hochschulen“

- a) Universitäten;
- b) andere Hochschulen, die für den Zweck dieses Übereinkommens von den zuständigen Behörden der Vertragspartei anerkannt sind, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden.

Artikel 2

(1) Soweit in ihrem Hoheitsgebiet der Staat die zuständige Behörde in diesem Bereich ist, erkennen die Vertragsparteien jede Studienzzeit, die ein Studierender an einer Hochschule einer anderen Vertragspartei verbringt, als gleichwertig mit einer entsprechenden Studienzzeit an seiner Herkunftshochschule an, vorausgesetzt,

- daß zwischen der Herkunftshochschule oder der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet diese Hochschule sich befindet, einerseits und der Hochschule oder zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Studienzzeit verbracht worden ist, andererseits eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen wurde;
- daß die Behörden der Hochschule, an der die Studienzzeit verbracht worden ist, dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, daß er diese Studienzzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat.

2. The length of the period of study referred to in the previous paragraph shall be determined by the competent authorities of the Party on the territory of which the institution of higher education of origin is situated.

Article 3

To the extent that the institutions of higher education are themselves the competent authority in the matter on their territory, Parties shall transmit the text of the present Convention to the authorities of these institutions and shall encourage the favourable consideration and application by them of the principles mentioned in Article 2.

Article 4

The provisions of this Convention shall not affect those of the European Convention on the Equivalence of Periods of University Study, opened for signature in Paris on 15 December 1956.

Article 5

1. This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the other States Parties to the European Cultural Convention, which may express their consent to be bound by:

- a. signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b. signature, subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 6

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which two member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 5.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of signature or the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 7

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council and the European Economic Community to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State or, should it accede, the European Economic Community, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 8

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the

(2) Die Dauer der Studienzeit, auf die sich Absatz 1 bezieht, wird von den zuständigen Behörden der Vertragspartei festgesetzt, in deren Hoheitsgebiet die Herkunftshochschule sich befindet.

Artikel 3

Soweit in ihrem Hoheitsgebiet die Hochschulen selbst die zuständige Behörde in diesem Bereich sind, übermitteln die Vertragsparteien den Wortlaut dieses Übereinkommens den Behörden dieser Hochschulen und legen ihnen nahe, die in Artikel 2 niedergelegten Grundsätze wohlwollend zu prüfen und zur Anwendung zu bringen.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen läßt das am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem zwei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 5 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 7

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat oder, falls sie beitrifft, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 8

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung

application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 9

1. Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 10

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, the other Parties to the European Cultural Convention, any State which has acceded and the European Economic Community, if it has acceded to this Convention, of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 6 and 7;
- d. any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Rome, this 6th day of November 1990, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States party to the European Cultural Convention, and to any State or to the European Economic Community invited to accede to this Convention.

dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 10

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den anderen Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens, jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 6 und 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 6. November 1990 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und allen Staaten oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden sind, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Übereinkommen

A. Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten wurde anlässlich der 87. Tagung des Ministerkomitees des Europarats am 6. November 1990 in Rom zur Zeichnung aufgelegt und am gleichen Tag von Staatsminister Schäfer für die Bundesrepublik Deutschland unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Das vorliegende Übereinkommen ergänzt zwei weitere Äquivalenzübereinkommen des Europarats; es handelt sich um das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten und das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen. Das Übereinkommen von 1956 erfaßt jedoch nur die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten im Bereich des Studiums moderner Fremdsprachen, während sich das Übereinkommen von 1959 auf die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen beschränkt, die das Studium abschließen. Beide Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Nicht erfaßt werden durch diese beiden früheren Äquivalenzübereinkommen die Anerkennung der Auslandsstudienzeiten in den anderen Fachrichtungen sowie die während der Auslandssemester erbrachten Einzelleistungen, z. B. bestandene Prüfungen oder besuchte Vorlesungen. Diese Lücken werden durch das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten geschlossen.

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind bisher Österreich, Zypern, Finnland, Frankreich, Irland, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Schweden und die Schweiz; unterzeichnet wurde das Übereinkommen bisher außer von der Bundesrepublik Deutschland von Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei.

Durch das Übereinkommen soll die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen durch die Herkunftshochschule der Studenten erleichtert werden. Diese Möglichkeit der Anerkennung soll Studierenden aller Fachrichtungen zugute kommen; Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings eine vorherige Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen oder anderen zuständigen Stellen.

Durch die Erleichterung der Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen will es das Übereinkommen einer größeren Zahl von Studenten ermöglichen, Studienzeiten im Ausland zu verbringen. Auf diese Weise werden einmal die Mobilität von Studenten und Wissenschaftlern sowie der wissenschaftliche Austausch gefördert, zum anderen können aber auch die menschlichen und persönlichen Kontakte zwischen den Völkern Europas intensiviert werden. Mit dieser übergeordneten Zielsetzung will das

Übereinkommen zu einer besseren gegenseitigen Kenntnis und einer engeren Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats beitragen und damit der europäischen Verständigung dienen. Für die Verwirklichung dieser Ziele hat sich die Bundesrepublik Deutschland immer eingesetzt.

Die allgemeine Fassung der wesentlichen Regelungen des Übereinkommens erfordert eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf den Zugang zu staatlich reglementierten Berufen. Die Bundesrepublik Deutschland wird daher bei der Ratifizierung folgenden Vorbehalt anbringen:

„Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß Anerkennungen nach diesem Übereinkommen sich nur auf den akademischen Bereich beziehen und nicht auf den Zugang zum Beruf. Die Bundesrepublik Deutschland wird deshalb bei der Zulassung zu Prüfungen, die auch den Zugang zu einem durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften reglementierten Beruf eröffnen oder vor dem Zugang zu einem solchen Beruf abzulegen sind, Anerkennungen nach dem Übereinkommen nur insoweit vornehmen, als sie den Anforderungen in den Prüfungsordnungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.“

B. Besonderes

Zur Präambel

Wie aus der Präambel hervorgeht, will das Übereinkommen entsprechend den Zielen des Europarats zu einer engeren Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats und den Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens beitragen. Durch die Erleichterung der Anerkennung im Ausland verbrachter Studienzeiten durch die Herkunftshochschule der Studenten, wird einer größeren Zahl von Studierenden aller Fachrichtungen die Möglichkeit eröffnet, Studienzeiten im Ausland zu verbringen. Indem auf diese Weise sowohl der wissenschaftliche Austausch als auch die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats gefördert werden, leistet das Übereinkommen einen wertvollen Beitrag zur europäischen Verständigung.

Zu Artikel 1: Definition des Begriffs „Hochschule“

Im Sinne des Übereinkommens umfaßt der Begriff „Hochschule“ Universitäten und andere Hochschulen, die für die Anwendung des Übereinkommens von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, anerkannt sind.

Zu den Artikeln 2 und 3: Voraussetzungen für die Anerkennung im Ausland verbrachter Studienzeiten

Soweit in den Vertragsstaaten der Staat die zuständige Behörde ist, erkennen die Vertragsparteien Studienzeiten an, die ein Studierender an einer Hochschule eines ande-

ren Vertragsstaats verbringt, wenn zwischen der Hochschule oder der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats und der Hochschule oder der zuständigen Behörde des Gaststaats, in dem die Studienzeit verbracht wurde, eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde; außerdem setzt eine Anerkennung der Auslandsstudienzeit voraus, daß die Hochschule, an der die Studienzeit verbracht wurde, dem Studierenden bescheinigt, daß er die Studienzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat. Die Dauer der anzuerkennenden Studienzeit wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats bestimmt.

Sind die Hochschulen selbst die zuständige Behörde in diesem Bereich, übermitteln ihnen die Vertragsparteien den Wortlaut des Übereinkommens und bitten sie, es wohlwollend zu prüfen und anzuwenden.

Zu Artikel 4: Beziehung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956

Das vorliegende Übereinkommen läßt das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten unberührt.

Zu Artikel 5: Ausdruck der Zustimmung zu dem Übereinkommen

Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Zeichnung auf. Sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken, indem sie es entweder ohne Vorbehalt oder vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen.

Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Zu Artikel 6: Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt einen Monat nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde in Kraft; gemäß dieser Regelung ist es am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Für die Mitgliedstaaten, die ihre Zustimmung, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, später ausdrücken, tritt es einen Monat nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Zu Artikel 7: Weitere Beitritte

Das Ministerkomitee des Europarats kann nach Inkrafttreten des Übereinkommens jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Voraussetzung dafür ist, daß der Beschluß mit der nach Artikel 20 Buchstabe d vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßt wird.

Für die beitretenden Parteien tritt das Übereinkommen einen Monat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Zu Artikel 8: Bezeichnung der Hoheitsgebiete, für die das Übereinkommen gelten soll

Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikationsurkunde die Hoheitsgebiete, auf die das Übereinkommen Anwendung finden soll. Durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung kann der Anwendungsbereich des Übereinkommens jederzeit auf weitere Hoheitsgebiete ausgedehnt oder die Anwendung auf ein bezeichnetes Hoheitsgebiet zurückgenommen werden. Die Erweiterung oder Rücknahme der Anwendung tritt einen Monat nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats in Kraft.

Zu Artikel 9: Kündigung

Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen; die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

Zu Artikel 10: Aufgabe des Generalsekretärs

Der Generalsekretär notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und den Vertragsparteien des Übereinkommens jede Unterzeichnung, die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den Artikeln 6 und 7 sowie jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung, die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang steht.

24.09.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990 über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzentwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990 über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten keine Einwendungen.
2. Der Bundesrat geht davon aus, daß der in Abschnitt A der Denkschrift zu dem Übereinkommen formulierte Vorbehalt von der Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung angebracht wird.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, das Übereinkommen erst zu ratifizieren, wenn die Zustimmungserklärungen aller Länder nach dem Lindauer Übereinkommen eingegangen sind.